

**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS

Dienstvereinbarung

nach § 78 NPersVG zur
- **Weiterbildung des Personals** -
zwischen dem Präsidenten und
dem Personalrat der Hochschule Hannover

Dienstvereinbarung nach § 78 NPersVG zur Weiterbildung des Personals

zwischen **dem Präsidenten der Hochschule Hannover** und dem
Personalrat der Hochschule Hannover

Präambel

Die Weiterbildung des Personals gehört zu den gesetzlichen Aufgaben einer Hochschule gem. § 3 Nr. 6 NHG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Hannover zu fördern. Sie sollen zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Weiterbildung angeregt und ermutigt werden, damit sie ihren Anspruch auf Weiterbildung wahrnehmen.

Über den gesetzlichen Auftrag hinaus sieht die Hochschule Hannover in der Weiterbildung ein wichtiges Element der Personalentwicklung. Sie dient der Fortentwicklung sowohl der fachlichen, als auch der persönlichen Fähigkeiten, der Erweiterung des Wissens und der Anpassung an die wissenschaftlichen, technischen, kulturellen, sozialen, künstlerischen und gesellschaftlichen Entwicklungen.

Ziel der Weiterbildung ist daher ausdrücklich nicht nur der Erhalt oder der Ausbau des Wissens zur Steigerung von Effektivität und Effizienz in den unmittelbar beschäftigungsbezogenen Bereichen. Die Weiterbildung soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch auf neue Herausforderungen im Miteinander der Menschen vorbereiten. Aspekte der Gesundheitsförderung, Diversität und Gender sowie der Balance zwischen Beruf und Privatleben haben einen festen Platz im Angebotsportfolio. Die Hochschule Hannover geht damit bewusst über den Qualifizierungsauftrag nach § 5 TV-L hinaus.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle nichtstudentischen Mitglieder der Hochschule Hannover (HsH), auf die das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) Anwendung findet.
- (2) Die Dienststelle verpflichtet sich, diese Dienstvereinbarung auch für die Gruppe der Professorinnen und Professoren als verbindlich zu erklären.
- (3) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Weiterbildungsveranstaltungen für das eigene Personal gem. Abs. 1 und 2, die von der HsH, in ihrem Auftrage oder in Kooperation mit anderen nds. Hochschulen durchgeführt werden.
- (4) Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen Dritter gilt § 7.
- (5) Diese Dienstvereinbarung gilt nicht für:
 - a) Schulungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden müssen. Gleichwohl können Veranstaltungen dieser Art in das Weiterbildungsprogramm aufgenommen werden, z.B. in den Bereichen Gleichstellung, Datenschutz, Arbeitssicherheit etc.
 - b) Bildungsurlaube
 - c) Aus- und Fortbildungen (z.B. Studium, Meister- oder Technikerschule oder Verwaltungslehrgänge I + II).
 - d) Weiterbildungen des Personalrates, die diese im Rahmen Ihrer Personalratstätigkeit gem. § 40 NPersVG durchführen. Gleiches gilt für andere Interessenvertretungen (z.B. JAV, SBV, ...)

§ 2 Weiterbildung im dienstlichen Interesse

- (1) Im dienstlichen Interesse liegt insbesondere eine Weiterbildung, die
 - a) zur Erhaltung und Verbesserung der Eignung für den derzeitigen Arbeitsplatz führt,
 - b) die Befähigung für einen anderen Arbeitsplatz an der HsH fördern kann,
 - c) von Nutzen bei der Mitarbeit in den Gremien der HsH ist und/oder zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung oder anderer den Zwecken der Hochschule dienenden Aufgaben förderlich ist,
 - d) dem Erhalt der physischen oder psychischen Arbeitsfähigkeit förderlich ist.
- (2) Die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung begründet keinen rechtlichen Anspruch gegen die Hochschule auf unmittelbare berufliche Vorteile. Die HsH wird sich bemühen, Mitarbeitende so zu beschäftigen, dass sie ihre durch Weiterbildungsveranstaltungen erweiterten beruflichen Kenntnisse in der Hochschule Hannover einsetzen können.
- (3) Zeiten der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen gelten als Arbeitszeit, sofern ein dienstliches Interesse vorliegt. Die Regelungen zur Abwesenheit aus dienstlichen Gründen gem. § 15 DV Arbeitszeit bleiben unberührt.

§ 3 Organisation der Weiterbildung / Programm

- (1) Die HsH unterhält eine Einrichtung für Weiterbildung, die für die Planung, Entwicklung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungen gem. § 1 verantwortlich ist.
- (2) Die zuständige Einrichtung erstellt i.d.R. kalenderhalbjährlich ein Programm mit allen Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 3, die die Hochschule anbietet und stellt dieses allen Berechtigten in geeigneter Weise zur Verfügung. Sofern während der Laufzeit des jeweiligen Programms weitere Veranstaltungen hinzukommen, werden alle Berechtigten auf elektronischem Wege informiert. Alle Berechtigten sind aufgefordert, Vorschläge und Anregungen für ein Programm zeitgerecht einzureichen.
- (3) Für jede Veranstaltung im Programm wird insbesondere die Zielgruppe, die Veranstaltungsleitung, der Termin, der zeitliche Umfang, der Anmeldeschluss sowie die Höchstteilnehmerzahl angegeben.
- (4) Bei allen Veranstaltungen des Programms der HsH handelt es sich grundsätzlich um Weiterbildungen. Sofern diese z.B. auch als Fortbildungen gelten, Zulassungsbeschränkungen bestehen oder Auswahlverfahren durchgeführt werden, so wird dies in der Veranstaltungsankündigung gesondert angegeben.
- (5) Für die Berechtigten ist die Teilnahme an den Veranstaltungen kostenlos. Hiervon ausgenommen sind ggf. Kosten für gesonderte Prüfungen, die nicht im dienstlichen Interesse liegen.
- (6) Die Dienststelle stellt die für die Durchführung des Programms erforderlichen Mittel für Sach- und Personalkosten zur Verfügung. Außerdem stellt die Dienststelle die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung und bindet hierzu die für die Weiterbildung zuständige Einrichtung an das integrierte Campusmanagement System an.
- (7) Das zuständige Mitglied des Präsidiums der HsH entscheidet über das Programm.
- (8) Sämtliche Veranstaltungen der für die Weiterbildung zuständigen Einrichtung werden evaluiert.
- (9) Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres wird von der zuständigen Einrichtung ein Bericht über das Veranstaltungsprogramm erstellt und über die Kommission für Weiterbildung an das Präsidium geleitet.

§ 4 Vergabe der Teilnahmeplätze / Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung zu Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt über ein Formular, auf dem Vorgesetzte ihr Einverständnis zur Teilnahme an der Weiterbildung geben, das dienstliche Interesse an der Teilnahme bestätigen oder verneinen sowie ggf. eine besondere Dringlichkeit der Teilnahme bestätigen. Das Einverständnis zur Teilnahme kann nur aus zwingenden dienstlichen Gründen verwehrt werden. In diesem Fall sowie bei Nichtbestätigung des dienstlichen Interesses ist eine schriftliche Begründung der/des Vorgesetzten erforderlich. Das Einverständnis und/oder die Bestätigung nach Satz 1 entfallen für die Gruppe der Professorinnen und Professoren.
- (2) Die Anmeldung muss fristgerecht bei der zuständigen Einrichtung für die Weiterbildung eingehen. Diese bestätigt zunächst den Eingang der Anmeldung.

- (3) Die zuständige Einrichtung führt für jede Veranstaltung gem. § 1 Abs. 3 eine Anmelde-
liste. Die Vergabe der Plätze erfolgt i.d.R. in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
- (4) Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahl-
verfahren durchgeführt, bei dem das Vorhandensein bzw. die Dringlichkeit des dienstlichen
Interesses berücksichtigt wird. Anmeldungen ohne dienstliches Interesse werden nachrangig
berücksichtigt.
- (5) Spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn wird die endgültige Zulassung oder Nicht-
zulassung durch die für die Weiterbildung zuständige Einrichtung schriftlich mitgeteilt.
- (6) Einzelheiten des Anmeldeverfahrens werden durch eine Verfahrensanweisung unter Beteili-
gung des Personalrates geregelt.

§ 5 Absage von Veranstaltungen

Eine Weiterbildungsveranstaltung kann abgesagt werden, wenn nach dem genannten Anmelde-
schlussdatum nicht ausreichend Anmeldungen vorliegen. Ansprüche gleich welcher Art für die
Teilnehmenden bzw. deren Organisationseinheit ergeben sich hieraus nicht.

§ 6 Rücktritt von der Teilnahme

- (1) Eine Abmeldung von der Teilnahme ist bis zum jeweiligen Anmeldeschlussdatum folgenlos
möglich. Eine schriftliche oder elektronische Abmeldung ist erforderlich.
- (2) Nach dem Anmeldeschlussdatum ist ein Rücktritt von der Teilnahme grundsätzlich nur aus
zwingenden persönlichen oder zwingenden dienstlichen Gründen zulässig. Der Rücktritt
muss schriftlich oder elektronisch erfolgen und ist entsprechend zu begründen.
- (3) Einzelheiten des Abmeldeverfahrens werden durch eine Verfahrensanweisung unter
Beteiligung des Personalrates geregelt.

§ 7 Veranstaltungen anderer Anbieter

- (1) Offene Programme ausgewählter anderer Anbieter des Landes (z.B. HüW, SIN, ...) werden
in geeigneter Weise durch die Weiterbildung bekannt gemacht.
- (2) Eine Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen anderer Dritter ist möglich, sofern die
Thematik nicht oder nicht geeignet durch die HsH oder Veranstalter nach Abs. 1 angeboten
wird. In diesem Fall obliegt es dem/der Weiterbildungsinteressierten, selbst einen geeig-
neten Anbieter zu ermitteln.
- (3) Es gelten die jeweiligen Geschäfts- und Anmeldebedingungen der Anbieter. Die Anmelde-
gen zu Weiterbildungen der Hochschulübergreifenden Weiterbildung (HüW) sind im Ori-
ginal an die zuständige Einrichtung für Weiterbildung der HsH zu senden, die diese an die
HüW weiterleitet.
- (4) Sämtliche Kosten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen nach Abs. 1 und 2
werden durch die jeweilige Organisationseinheit getragen. Für die Beschäftigten ist die Teil-
nahme an diesen Weiterbildungsveranstaltungen kostenlos, wenn ein dienstliches Interesse

an der Teilnahme vorliegt. Hiervon ausgenommen sind ggf. Kosten für gesonderte Prüfungen, die nicht im dienstlichen Interesse liegen.

- (5) Berechtigte sind gehalten, vorzugsweise Veranstaltungen der HsH oder anderer Anbieter des Landes zu nutzen.
- (6) Die §§ 2 und 8 Abs. 2 dieser DV finden analog Anwendung.

§ 8 Teilnahmenachweis

- (1) Die Veranstalter nach § 1 Abs. 3 stellen über die regelmäßige Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung einen Nachweis (Teilnahmebescheinigung bzw. Zertifikat) aus.
- (2) Der Teilnahmenachweis nach Absatz 1 ist, ebenso wie entsprechende Nachweise Dritter, auf Wunsch der Teilnehmenden in Kopie zu den Personalakten zu nehmen.

§ 9 Datenschutz

Die von der zuständigen Einrichtung für die Weiterbildung erhobenen Daten dürfen ausschließlich für die in dieser Vereinbarung genannten Ziele der Weiterbildung oder der Personalentwicklung verwandt werden.

§ 10 Kommission für Weiterbildung

Die Senatskommission für Weiterbildung tagt i.d.R. einmal pro Semester und erstellt eine Beschlussempfehlung an das zuständige Mitglied des Präsidiums entsprechend § 3 Abs. 6 über das Weiterbildungsprogramm für das folgende Kalenderhalbjahr. Die Kommission ist berechtigt, Vorschläge und Anregungen für das Programm einzubringen.

§ 11 Personalrat

- (1) In Fällen, in denen eine Weiterbildung als Fortbildung gewertet werden kann, erfolgt eine Beteiligung des PR gem. § 65 Abs. 2 Nr. 14 NPersVG, sofern die Voraussetzung gegeben ist.
- (2) Die Anrufung des Personalrates durch Betroffene bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten / Gültigkeit / Salvatorische Klausel

- (1) Diese Dienstvereinbarung wird spätestens nach zwei Jahren evaluiert.
- (2) Sollten sich Änderungen oder Korrekturen ergeben, können diese im Einvernehmen zwischen Dienststelle und Personalrat ohne Kündigung in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden.
- (3) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung ungültig sein, oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung, Tarifverträge und/oder Rechtsprechung verlieren, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung soll diejenige wirksame und gültige Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise ungültigen Bestimmung verfolgt haben.

- (4) Diese Vereinbarung kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Sie wirkt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.
- (5) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung vom 29.06.1998 außer Kraft.

Hannover, 20.12.2016



Prof. Dr. Josef von Helden
Präsident



Kai-Uwe Kriewald
Vorsitzender des Personalrates